



## GAS

### Ergänzende Bedingungen

der Energieversorgung Greiz GmbH (EV Greiz)

zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV

Stand: Mai 2007

*Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die EV Greiz nachfolgende Ergänzende Bedingungen:*

#### 1. **Ablesung** (zu § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten sind Abrechnungsgrundlage, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als 7 Tage liegen.

#### 2. **Abrechnung und Abschlagszahlung** (zu §§ 12,13 GasGVV)

2.1 Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden Abschläge erhoben.

#### 3. **Zahlungsweise** (zu § 16 GasGVV)

3.1 Für Einzahlungen auf das von der Energieversorgung Greiz GmbH benannte Konto ist als Zahlungsgrund die Angabe der Kundennummer bzw. Vertragskontonummer erforderlich.

3.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 GasGVV ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der Energieversorgung Greiz GmbH.

3.3 Der Kunde kann nach folgenden Varianten seine Zahlungspflichten gegenüber der Energieversorgung Greiz GmbH erfüllen:

3.3.1 Einzugsermächtigungsverfahren

3.3.2 Überweisung

3.3.3 Barzahlung

3.3.4 Dauerauftrag

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Energieversorgung Greiz GmbH kann in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

#### 4. **Zahlungsverzug** ( zu § 17 GasGVV)

Bei Zahlungsverzug sind der EV Greiz folgende Kosten zu erstatten:

Für jede schriftliche Mahnung: 0,2 LVS - netto

(LVS - netto: Lohnverrechnungsstunde, netto)

siehe [www.evgreiz.de](http://www.evgreiz.de)

Für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen: 0,4 LVS - netto.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Teilbetragsforderungen, Lastschrift u. jeden nicht gedeckten Scheck: 0,1 LVS - netto.

Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Kosten sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderungen entstehenden Kosten weiterberechnet. Bei Fristüberschreitung können Sollzinsen berechnet werden.

#### 5. **Wiederherstellung der Versorgung** (zu § 19 GasGVV)

Für die Wiederherstellung der Versorgung trägt der Kunde folgende Kosten:

innerhalb der Dienstzeit der EV Greiz: 1,2 LVS - brutto  
außerhalb der Dienstzeit: 1,6 LVS - brutto.

(LVS - brutto: Lohnverrechnungsstunde, inkl. Umsatzsteuer)

siehe [www.evgreiz.de](http://www.evgreiz.de)

Wird der Kunde trotz Terminabsprache nicht angetroffen, wird für diesen Einsatz berechnet: 0,6 LVS brutto.

Die Wiederaufnahme der Versorgung kann die EV Greiz von der Begleichung der rückständigen Rechnungsbeträge, der Mahnkosten bzw. Nebenforderungen und gegebenenfalls einer Vertragsstrafe nach § 10 GasGVV abhängig machen.

Die bei physischer Trennung des Netzanschlusses entstehenden Kosten trägt der Kunde nach Aufwand.

#### 6. **Kündigung (zu § 20 GasGVV)**

Eine Kündigung des Kunden bedarf der Textform (Brief, Fax, E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer / Vertragskontonummer
- Datum des Auszugs
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer und Zählerstand
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.